1. Änderungssatzung
der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jerichow (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1
Satzungsänderung

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

   Die Freiwillige Feuerwehr Jerichow besteht aus den Ortsfeuerwehren:

„Altenklitsche“	„Brettin“	„Großwulkow“	„Jerichow“
„Kade“	„Karow“	„Kleinwulkow“	„Kleinwusterwitz“
„Klietznick“	„Neuenklitsche“	„Nielebock“	„Redekin“
„Roßdorf“	„Scharteucke“	„Schlagenthin“	
„Zabakuck“			

   und der zur Ortsfeuerwehr Jerichow gehörenden Löschgruppe „Mangelsdorf“.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   Satz 3 erhält folgende Fassung:

   Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

   Folgende Sätze 4 und 5 werden eingefügt:

   Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 4 sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung der Stadt Jerichow.

   Aus Satz 4 wird Satz 6.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   Mitglieder der Ortsfeuerwehr, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, wechseln in die Alters- und Ehrenabteilung. Müssen Mitglieder vor Vollendung des 67. Lebensjahres aus der Abteilung der Einsatzkräfte ausscheiden, so können Sie in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.

4. § 4 Abs. 4 Satz 7 wird wie folgt geändert:

   Für das Wahlverfahren gilt § 56 KVG LSA entsprechend.

5. § 6 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

   Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben.

6. § 6 Abs. 4 Buchst. b wird wie folgt geändert:

   der Vollendung des 67. Lebensjahres,

7. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

8. § 12 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

   Die Ausübung des Vorschlagrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl.

9. § 12 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

   Insoweit finden die Vorschriften des § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 2
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 28.09.2021

(Siegel)

Harald Bothe
Bürgermeister